

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

65. Stück, 30.07.1924

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 30. Juli 1924.) 65. Stück.

#### Inhalt:

Nr. 129. Ministerialbekanntmachung vom 19. Juli 1924, betreffend den Abschluß einer Vereinbarung zwischen Hamburg und Oldenburg gemäß § 15 Abs. 4 der Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege.

#### Nr. 129.

Ministerialbekanntmachung betreffend den Abschluß einer Vereinbarung zwischen Hamburg und Oldenburg gemäß § 15 Abs. 4 der Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege.

Oldenburg, den 19. Juli 1924.

Das Ministerium gibt im folgenden eine zwischen Hamburg und Oldenburg getroffene Vereinbarung einer Gerichtsgemeinschaft bekannt:

**Vereinbarung einer Gerichtsgemeinschaft zwischen Hamburg und Oldenburg nach § 15 Abs. 4 der Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege.**

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924 (Reichsgesetzbl. I Seite 15) sowie der Ermächtigung des Senats vom 13. Februar 1924 (Hamburgisches Gesetz- und Ordnungsblatt Seite 152) trifft die Senatskommission für die Justizverwaltung in Hamburg

im Einvernehmen mit den Landesjustizverwaltungen von Bremen und Lübeck mit dem Oldenburgischen Ministerium der Justiz folgende Vereinbarung:

§ 1.

Die nach § 15 Abs. 1—3 der Verordnung vom 4. Januar 1924 zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Oldenburg gehörenden Aufgaben werden dem Hanseatischen Oberlandesgericht übertragen.

§ 2.

Das Begnadigungsrecht wird in den fraglichen Fällen vom Oldenburgischen Staatsministerium ausgeübt.

Das Recht der Aufsicht und der Leitung hinsichtlich der Staatsanwaltschaft steht Hamburg zu.

§ 3.

Die baren Auslagen nach den Vorschriften der Kostengesetze werden von dem Herkunftslande erstattet; außerdem wird von diesem Lande für jeden Fall ein Pauschbetrag von 150 Goldmark gezahlt, wenn es zur Erhebung der öffentlichen Klage kommt.

§ 4.

Die Strafvollstreckung erfolgt seitens des Herkunftslandes.

§ 5.

Die Kosten der Entschädigungen für unschuldig erlittene Untersuchungshaft und für die im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen gehen zu Lasten des Herkunftslandes. Diesem fallen andererseits die Einnahmen, insbesondere die Geldstrafen, verfallene Sicherheiten und Einziehungserlöse zu, die einer von ihm zu bezeichnenden Stelle zur eigenen Einziehung überwiesen werden. Die Abrechnung erfolgt im

unmittelbaren Verkehr des Hanseatischen Oberlandesgerichts mit dem Ministerium des Herkunftslandes oder einer von ihm beauftragten Stelle.

## § 6.

Diese Vereinbarung tritt am 1. September 1924 in Kraft.

Oldenburg, den 19. Juli 1924.

Oldenburgisches Ministerium der Justiz.

v. Finckh.

Hamburg, den 14. Juli 1924.

Die Senatskommission für die Justizverwaltung.

Mölske.

Oldenburg, den 19. Juli 1924.

Ministerium der Justiz.

v. Finckh.

